

Dringlichkeitsentscheidung der Stadt Coesfeld über die Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der offenen Ganztagsschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten im Zuge von COVID-19 für die Monate Juni und Juli 2020

Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW

Beschlussvorschlag

Gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Die Stadt Coesfeld **halbiert die Elternbeiträge**, die auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff, 18 ff KiBiz
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. bis 30. Juni und 01. bis 31. Juli 2020 erhoben werden.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW und ist dem Rat der Stadt in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Sachverhalt und Begründung:

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen. Durch Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur vom 02. April 2020 (GV. NRW. S. 212), neugefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. April 2020 (GV. NRW. S. 222a), diese bereinigt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. April 2020 (GV. NRW. S. 304) und zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 24. April 2020 (GV. NRW. S. 308) wurde das Betretungsverbot für Kindertagesbetreuungsangebote und die Schließung schulischer Gemeinschaftseinrichtungen verlängert, durch Ausnahmeregelungen erweitert und auf eine neue rechtliche Grundlage gesetzt.

Ab dem 08.06.2020 wird das Betretungsverbot für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege aufgehoben und in NRW ein eingeschränkter Regelbetrieb ermöglicht. Daher sollen nur halbierte Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für die Monate Juni und Juli erhoben werden.

Die OGS-Betreuung findet seit Wiederöffnung der Schulen ein bis zwei Mal pro Woche sowie ab dem 15.06.2020 zusammen mit der Übermittagsbetreuung wieder regulär statt. Anstatt der drei Wochen Ferienbetreuung bieten die OGS-Maßnahmeträger den Eltern zwei Wochen an. Deshalb sollen auch hier die Elternbeiträge für die Monate Juni und Juli halbiert werden.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wären Satzungsänderungen zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Halbierung der Elternbeitragspflicht für die Monate Juni und Juli 2020 zu schaffen.

Die Stadt Coesfeld verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf die Hälfte der Monatsbeiträge für Juni und Juli.

Wenn man die Sollstellungen für die Monate Juni und Juli 2020 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von rd. 232.000 Euro zu rechnen, der sich auf die drei betroffenen Produkte wie folgt aufteilt¹:

	Juni, 50%	Juli, 50%	Minderertrag gesamt
51.10 Kindertagespflege	4.168,41 €	4.114,01 €	8.282,42 €
51.10 Kindertageseinrichtungen	96.271,14 €	96.216,56 €	192.487,70 €
51.21 Grundschulen (OGS und ÜMI)	15.576,04 € ²	15.576,04 €	31.152,07 €

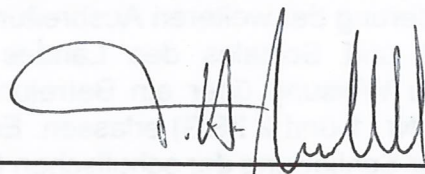
Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Halbierung der Beiträge für die Monate Juni und Juli 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen.

Nach aktuellem Stand verschlechtert der Einnahmeausfall für die Monate Juni und Juli 2020 reduziert um die Landeserstattung das Jahresergebnis 2020 um rd. 116.000 €.

08.06.2020



(Heinz Öhmann, Bürgermeister)



(Tobias Musholt, Ratsmitglied)

¹ Dass sich die Beitragsaufkommen Juni und Juli jeweils unterscheiden, ist auf Neuberechnungen aufgrund von neuen Einkommensunterlagen in den vergangenen vier Wochen sowie auf Beitragsreduzierungen für die Kinder zurückzuführen, die im Juni/Juli zwei Jahre alt werden (Unterscheidung unter 2 Jahre/ über 2 Jahre).

² Im Betrag sind 4.325 €, 50% der monatlichen Elternbeiträge Übermittagsbetreuung enthalten, welche die Maßnahmeträger AWO und Diakonie satzungsgemäß einnehmen (50,00 €/ Monat).